



## Sitzungsvorlage

Gemeinderatssitzung vom: 20.11.2023

öffentlicher Teil

nicht öffentlicher Teil

TOP Nr.: 2: Änderung der Abwassersatzung –  
Anpassung der Abwassergebühren

Beiliegend erhalten Sie folgende Unterlagen:

➤ **Anlage 1:**

Geänderte Abwassergebührenkalkulation für die Jahre 2023 bis 2025 (zusammengefasste Gesamtkalkulation; die Kalkulation der Einzeljahre mit Berechnung der kalkulatorischen Kosten und des Straßenentwässerungsanteils können während der Sitzung eingesehen werden)

➤ **Anlage 2:**

Nachkalkulation der Jahre 2019 bis 2021

➤ **Anlage 3:**

Entwurf einer Satzung zur Änderung von § 41 der Abwassersatzung; (Anpassung Schmutzwassergebühr, Anpassung Niederschlagswassergebühr)

### 1. Ausgangslage

Am 10.10.2022 hat der Gemeinderat auf Grundlage einer mehrjährigen Kalkulation für die Jahre 2023 bis 2025 folgende gesplittete Abwassergebühr beschlossen:

Schmutzwassergebühr	3,63 EUR/m <sup>3</sup>
Niederschlagswassergebühr	0,63 EUR/m <sup>2</sup>

Die Kalkulation war durch anstehende gesetzliche Verpflichtungen zur Überprüfung des Kanalnetzes im Zuge der Eigenkontrollverordnung sowie die veränderte Stromkostensituation infolge der Energiekrise – insbesondere bei den Energiekosten des AZV Donau-Lauchert - stark belastet.

Nach zwischenzeitlichen Erkenntnissen, hat sich die Kostensituation im Abwasserbereich, gegenüber den Kalkulationsannahmen vom Oktober 2022 deutlich verbessert. Die Veränderungen sind unter Ziffer 4. näher beschrieben.

Aufgrund der veränderten Gegebenheiten hat die Verwaltung die Kalkulation 2023 bis 2025 überarbeitet und schlägt vor, auf die veränderte Kostensituation mit einer **Senkung** der Abwassergebühren **rückwirkend zum 01.01.2023** zu reagieren.

## **2. Rechtsgrundlagen**

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind (§ 14 Abs. 1 KAG). Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG außer Betracht.

## **3. Kalkulationsgrundlagen**

### **3.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

Als Gebührenmaßstab für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung wird in der nachfolgenden Kalkulation der Frischwassermaßstab zu Grunde gelegt (§§ 37 und 39 der Abwassersatzung der Gemeinde –AbwS).

### **3.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung**

Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr erfolgt in der Gebührenkalkulation mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in Quadratmetern (§§ 37 und 39a AbwS).

### **3.3 Erhebung der bebauten und versiegelten Flächen**

Die Erhebung der bebauten und versiegelten Fläche erfolgt im Selbstauskunftsverfahren auf der Grundlage einer Befliegung und unter Anwendung der Abflussfaktoren nach § 39 AbwS. Die Daten werden laufend aktualisiert (Baugesuche, sonst. Selbstauskünfte).

### **3.4 Kalkulatorischer Zins**

Nach § 14 Abs. 3 KAG gehört zu den gebührenrechtlich ansatzfähigen Kosten auch eine „angemessene“ Verzinsung des Anlagekapitals. Das KAG enthält keine konkrete Aussage zur Höhe des Zinssatzes. Als angemessen im Sinne der Rechtsprechung wird in der Fachliteratur nach wie vor ein Mischzinssatz empfohlen, der sich aus dem Zinssatz für längerfristige Geldanlagen und längerfristige Kommunalkredite zusammensetzt.

Am 10.10.2022 hat der Gemeinderat aufgrund des zuvor anhaltend niedrigen Zinsniveaus beschlossen, ab dem 01.01.2023 den kalkulatorischen Zinssatz für die Gebührenkalkulationen der Gemeinde von 4,5 % auf 3,5 % abzusenken.

Eine Verzinsung von 3,5% ist für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025 - auch unter dem Eindruck der zuletzt stark angestiegenen Leitzinsen der EZB – weiterhin angemessen.

### 3.4 Kostenseite

Die Ermittlung von Gebührensätzen für die Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) Schmutzwasser und Niederschlagswasser vorzunehmen (siehe **Kalkulation Ziffer 4.**).

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem Urteil vom 20.09.2010 - 2 S 136-10 - bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff, 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60 : 40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden. Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90 : 10. Einer derartigen Kostensplittung wird im jüngsten Urteil des VGH nicht widersprochen.

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind die Kosten der Straßenentwässerung abzuziehen. Da es hierfür keine Messungen gibt wurden in der Vergangenheit verschiedene Musterberechnungen angefertigt. Wir stützen uns – wie die meisten Gemeinden – auf die von der vedewa im Jahr 1998 entwickelte und bis heute von der Rechtsprechung anerkannte Musterberechnung mit folgenden Kostenanteilen:

Straßenentwässerungskostenanteil (SEKA)	Kanal	Kläranlage
SEKA aus laufenden Betriebsausgaben	13,50%	1,20%
SEKA aus kalkulatorischen Kosten	25,00%	5,00%

### 3.5 Kalkulationszeitraum

Die Gebührenkalkulation wurde für einen mehrjährigen Kalkulationszeitraum, 2023 bis 2025, durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig. Danach können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Eine diesbezügliche telefonische Anfrage bei der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Sigmaringen ergab, dass einer rückwirkenden Änderung der Abwassergebührensatzung im Falle einer Gebührensenkung – wie vorgesehen - keine rechtlichen Bedenken entgegen stehen.

### 3.6 Sonstige Grundlagen

Für die Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühr wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- **aktualisierte** Kostenansätze der Verwaltung bis einschl. 2025 für das Kanalnetz und den Anteil am Klärwerk Sigmaringendorf (AZV Donau-Lauchert)
- Höhe der Restbuchwerte des Anlagevermögens sowie der Abschreibungen, fiktive Fortschreibungen auf 31.12.2025
- Höhe der Auflösungsreste sowie der Auflösungen der Zuwendungen, fiktive Fortschreibungen auf 31.12.2025
- Kalkulatorische Verzinsung mit einem Zinssatz von **3,5 %**, fiktive Fortschreibungen auf 31.12.2025
- Kostenüber/-unterdeckungen Zeitraum 2019 - 2021
- Schmutzwassermenge, **aktualisierte** Prognose für die Jahre 2023 bis 2025
- maßgeblich versiegelte Flächen, ermittelt mittels Befliegung durch das Ing. Büro Kovacic im November 2011, Fortschreibung durch die Verwaltung und Entwicklungsprognose für 2023 bis 2025

### 4. Veränderungen gegenüber der am 10.10.2022 im Gemeinderat vorgestellten Abwassergebührekalkulation

#### **Energiekosten**

Durch die im Dezember 2022 durch den Bundesrat beschlossene Strompreisbremse hat sich die Kostensituation - insbesondere beim AZV Donau Lauchert (Klärbereich) – entgegen der in der Kalkulation vom Oktober 2022 angenommenen Parameter zum Positiven entwickelt.

Durch die Strompreisbremse sinkt der zu berücksichtigende Nettoenergiepreis ohne Umlagen für 70% des prognostizierten Verbrauchs bei der Kläranlage des AZV im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 von 59,71 ct/kwh auf 13 ct/kwh und im Zeitraum 01.01.2024 bis 30.04.2024 von 30,4 ct/kwh auf 13 ct/kwh. Zusammen mit den Auswirkungen bei den Energiekosten der Außenstationen ist beim AZV im Kalkulationszeitraum mit um rund 150.000 EUR geringeren Stromkosten zu rechnen. Die Abwassergebührekalkulation 2023 bis 2025 der Gemeinde Bingen wird dadurch um ca. 50.500 EUR (Anteil der Gemeinde Bingen an den Stromkosten des AZV) entlastet.

Zwar wirkt sich die Strompreisbremse auch auf die Stromkosten der Gemeinde bei den Abwasserpumpwerken im Kanalnetz aus, diese Effekte sind jedoch aufgrund der vergleichsweise sehr geringen Strombezugsmenge und der wesentlich geringeren Differenz zwischen dem Energiepreis nach gemeindlichem Stromliefervertrag (23,1501 ct/kwh netto) und dem hier anzuwendenden Deckelungsbetrag nach der Strompreisbremse (ca. 21,66 ct/kwh netto) absolut vernachlässigbar.

#### **Abwasserabgabe**

Beim AZV plant man außerdem in den nächsten Wochen einen Antrag auf Verrechnung der Ausgaben für die Neuerlangung der wasserrechtlichen Genehmigung der

Regenwasserbehandlungsanlagen (Schmutzfrachtberechnung und limnologische Untersuchung in den Jahren 2020 bis 2022) mit der Abwasserabgabe zu stellen. Laut Aussage der unteren Wasserbehörde beim LRA besteht hier die Aussicht rund 60.000 EUR an Abwasserabgaben zurückerstattet zu bekommen. Die Gebührenkalkulation der Gemeinde erfährt dadurch eine Entlastung von voraussichtlich rund 21.000 EUR.

### **Gesetzliche Verpflichtungen nach der Eigenkontrollverordnung (EigKVO)**

Nach der EigKVO sind die Gemeinden verpflichtet ihre Kanalnetze in regelmäßigen Abständen auf Schäden zu untersuchen und je nach Ergebnis Sanierungsmaßnahmen mit kurz-, mittel- und langfristigen Umsetzungshorizonten zu erarbeiten. Die gesetzlich vorgeschriebene Wiederholungsprüfung des Kanalnetzes von Bingen und Hochberg ist überfällig. Zur Finanzierung entsprechender Kanalbefahrungen berücksichtigte die Kalkulation vom Oktober 2022 einen außerordentlichen Unterhaltungsaufwand von insgesamt 240.000 EUR (je zur Hälfte HH 2023 und 2024).

Die zwischenzeitlich erfolgte Ausschreibung der Arbeiten erbrachte ein um rund 50.000 EUR günstigeres Ergebnis hinsichtlich der erwarteten Kosten für die Wiederholungsprüfung als im Haushaltsplan angenommen. Entsprechend reduzierte Kosten wurden in der vorliegenden Neukalkulation berücksichtigt und wirken sich entlastend auf die Gebührensätze aus.

### **Erwartete Abwassermenge und abflussrelevante versiegelte Fläche**

Bei der Kalkulation vom Oktober 2022 ging man unter dem Eindruck der Ergebnisse der Jahre 2020 und 2021 (durchschnittlich ca. 104.500 m<sup>3</sup> Jahresabwassermenge) von einer Gesamtabwassermenge von 312.100 m<sup>3</sup> für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025 aus.

Die durchschnittliche Jahresabwassermenge lag in den Jahren vor 2020 im langjährigen Mittel bei 97.000 bis 99.000 m<sup>3</sup>. Den Anstieg der Jahre 2020/2021 führte man eher auf das Neubaugebiet „Hinter dem Sportplatz“ als auf andere Effekte zurück.

Zwischenzeitlich musste man jedoch mit Vorliegen der Jahresabwassermenge für das Jahr 2022 (98.926 m<sup>3</sup>) feststellen, dass es sich wohl bei den vergleichsweise hohen Abwassermengen 2020/2021 eher um coronabedingte Ausnahmen handelte. Die Erfahrungen anderer Kommunen bestätigen laut Aussage der Kommunalaufsicht diese pandemiebedingt tendenziell höheren Abwassermengen.

Seitens der Verwaltung wurde daher die für 2023 bis 2025 erwartete Abwassermenge um rund 9.000 m<sup>3</sup> nach unten korrigiert und für den Kalkulationszeitraum eine durchschnittliche Abwassermenge von 101.000 m<sup>3</sup> pro Jahr angenommen.

Diese Änderung der Abwassermenge schlägt sich mit etwa 9 - 10 ct/m<sup>3</sup> bei der Schmutzwassergebühr nieder.

Bei der abflussrelevanten versiegelten Fläche sind keine nennenswerten Veränderungen gegenüber der Kalkulation vom Oktober 2022 festzustellen.

### **Behandlung von Vorjahresergebnissen**

Nach § 14 Abs. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb von 5 Jahren auszugleichen. Kostenunterdeckungen können innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen werden.

Der Ausgleich kann durch Einstellung in eine Gebührenkalkulation oder durch Verrechnungsbeschluss erfolgen.

Der Gemeinderat hat am 10.10.2022 beschlossen weiterhin eine 100%ige Kostendeckung in der Abwasserbeseitigung anzustreben und den Ausgleich des Gesamtdefizits von 75.682 EUR aus den Vorjahren 2019 bis 2021 in die Gebührenkalkulation für 2023 bis 2025 einzustellen.

### **4. Beschlussvorschlag**

#### **Der Gemeinderat beschließt**

- a) **Zur Klarstellung: An den Beschlüssen zum Ansatz eines kalkulatorischen Zinssatzes von 3,5% und der Berücksichtigung der Defizite der Jahre 2019 bis 2021 (75.682 EUR) in der Abwassergebührenkalkulation für 2023 bis 2025 wird festgehalten.**
- b) **Auf Grundlage der von der Verwaltung vorgelegten aktualisierten Kalkulation der Abwassergebühren 2023 bis 2025 werden mit Wirkung zum 01.01.2023 die Schmutzwassergebühr von 3,63 EUR/m<sup>3</sup> auf 3,45 EUR/m<sup>3</sup> und die Niederschlagswassergebühr von 0,63 EUR/m<sup>2</sup> auf 0,59 EUR/m<sup>2</sup> gesenkt.**
- c) **§ 41 der Abwassersatzung der Gemeinde wird entsprechend dem Entwurf in der Sitzungsvorlage geändert.**

# Kalkulation Gesplittete Abwassergebühr 2023 bis 2025 - Gemeinde Bingen

ANLAGE 1

## 1. Kosten laut Haushaltsplanung

Gesamtkosten Abwasserbeseitigung  
abzügl. Straßenenwässerungsanteil  
Gebührenfähiger Aufwand

1.857.632,00 €  
- 273.238,00 €  
1.584.394,00 €

Veränderungen der Annahmen gegenüber  
Kalkulation/GR vom 10.10.2022

## 2. Sonstige Erträge laut Haushaltsplanung

Auflösung Kanalbeiträge  
Auflösung Klärbeiträge  
Auflösung Zuschüsse Kanalbereich  
Auflösung Zuschüsse Klärbereich

114.308 €  
54.448 €  
47.063 €  
5.340 €  
221.159 €

## 3. Ermittlung gebührenfähiger Aufwand abzüglich Straßenenwässerungsanteil

Straßenenwässerungsanteil aus Betriebskosten lt. separater Berechnung in Einzelkalkulationen 2023 bis 2025		Kanal, Sammler	Kläranlage
Straßenenwässerungsanteil aus AfA u. Verzinsung abzügl. Auflösung/Restbuchwerte von Zuweisungen lt. sep. Berechnung 2023 bis 2025		13,50%	1,20%
		25,00%	5,00%

SK	KOSTENART	ABWASSER GESAMT- KOSTEN	KANAL		KLÄRWERK			
			Gesamt- kosten	Abzug SE-Anteil	Gesamt- kosten	Abzug SE-Anteil	ber. Gesamt- kosten	
4212000	Unterhaltung unbewegliches Vermögen	240.000 €	240.000 €	-32.400 €	207.600 €	0 €	0 €	0 €
4221000	Geräte, Ausstattungsgegenstände	1.500 €	1.500 €	-203 €	1.297 €	0 €	0 €	0 €
4241000	Bewirtschaftung Grundstücke/baul. Anlagen	6.600 €	6.600 €	-891 €	5.709 €	0 €	0 €	0 €
4431000	Geschäftsaufwand	21.000 €	10.500 €	-1.418 €	9.082 €	10.500 €	-301 €	10.199 €
4441000	Steuern Versicherung	450 €	450 €	-61 €	389 €	0 €	0 €	0 €
4711000	Abschreibungen	564.311 €	469.029 €	-105.491 €	363.538 €	95.282 €	-13.823 €	81.459 €
4811001	Innere Verrechnung Bauhof	32.500 €	32.500 €	-4.388 €	28.112 €	0 €	0 €	0 €
4811002	Innere Verrechnung Fuhrpark	7.300 €	7.300 €	-986 €	6.314 €	0 €	0 €	0 €
4811003	Innere Verrechnung Personal	73.000 €	36.500 €	-4.928 €	31.572 €	36.500 €	-1.047 €	35.453 €
4811004	Innere Verrechnung EDV	45.400 €	22.700 €	-3.065 €	19.635 €	22.700 €	-652 €	22.048 €
9800000	Verzinsung des Anlagekapitals	286.471 €	237.326 €	-73.386 €	163.940 €	49.145 €	-12.874 €	36.271 €
4313001	Betriebskostenumlage AZV Donau-Lauchert	557.600 €	0 €	0 €	0 €	557.600 €	-18.108 €	539.492 €
4313002	Betriebskostenumlage AZV Scher-Lauchert	21.500 €	0 €	0 €	0 €	21.500 €	-616 €	20.884 €
<b>SUMMEN:</b>		<b>1.857.632 €</b>	<b>1.064.405 €</b>	<b>-227.217 €</b>	<b>837.188 €</b>	<b>793.227 €</b>	<b>-47.421 €</b>	<b>745.806 €</b>
					<b>52,89%</b>	<b>47,11%</b>		

\* Aufteilung insgesamt entsprechend Anlage "SE-Anteil" und "SE-Hilfsblatt" Summe Abzug SE-Anteil Kanal und Klärwerk entspricht Straßenenwässerungsanteil laut Anlage "SE-Anteil"

4. Aufteilung gebührenfähiger Aufwand (Ziffer 3.) auf Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NW)

Kanal	SW	NW
laufende Kosten	50%	50%
kalk. Kosten	60%	40%

  

Klärwerk	SW	NW
laufende Kosten	90%	10%
kalk. Kosten	90%	10%

lt. BWGZ 21/2001 Seite 848

SK	KOSTENART	ABWASSER GESAMT gebühren- fähiger Aufwand	SCHMUTZWASSER			NIEDERSCHLAGSWASSER		
			Kanal	Klärwerk	SW-Gesamt	Kanal	Klärwerk	NW-Gesamt
4212000	Unterhaltung unbewegliches Vermögen	207.600 €	103.800 €	0 €	103.800 €	103.800 €	0 €	103.800 €
4221000	Geräte, Ausstattungsgegenstände	1.297 €	649 €	0 €	649 €	649 €	0 €	649 €
4241000	Bewirtschaftung Grundstücke/baul. Anlagen	5.709 €	2.855 €	0 €	2.855 €	2.855 €	0 €	2.855 €
4431000	Geschäftsaufwand	19.281 €	4.541 €	9.179 €	13.720 €	4.541 €	1.020 €	5.561 €
4441000	Steuern, Versicherungen	389 €	195 €	0 €	195 €	195 €	0 €	195 €
4711000	Abschreibungen	444.997 €	218.123 €	73.313 €	291.436 €	145.415 €	8.146 €	153.561 €
4811001	Innere Verrechnung Bauhof	28.112 €	14.056 €	0 €	14.056 €	14.056 €	0 €	14.056 €
4811002	Innere Verrechnung Fuhrpark	6.314 €	3.157 €	0 €	3.157 €	3.157 €	0 €	3.157 €
4811003	Innere Verrechnung Personal	67.025 €	15.786 €	31.908 €	47.694 €	15.786 €	3.545 €	19.331 €
4811004	Innere Verrechnung EDV	41.683 €	9.818 €	19.843 €	29.661 €	9.818 €	2.205 €	12.023 €
9800000	Verzinsung des Anlagekapitals	200.211 €	98.364 €	32.644 €	131.008 €	65.576 €	3.627 €	69.203 €
4313001	Betriebskostenumlage AZV Donau-Lauchert	539.492 €	0 €	485.543 €	485.543 €	0 €	53.949 €	53.949 €
4313002	Betriebskostenumlage AZV Scher-Lauchert	20.884 €	0 €	18.796 €	18.796 €	0 €	2.088 €	2.088 €
<b>SUMMEN:</b>		<b>1.582.994 €</b>	<b>471.344 €</b>	<b>671.226 €</b>	<b>1.142.570 €</b>	<b>365.848 €</b>	<b>74.580 €</b>	<b>440.428 €</b>
					72,18%			27,82%



## 5. Aufteilung sonstige Erträge (Ziffer 2.) auf Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NW)

Verteilungsschlüssel Kanal/Klärwerk u. Schmutzwasser/Niederschlagswasser wie Ziffer 4. laut BWGZ 21/2001

GRUPP.	KOSTENART	ABWASSER SONSTIGE ERTRÄGE GESAMT		SCHMUTZWASSER			NIEDERSCHLAGSWASSER		
		Kanal	Klärwerk	Kanal	Klärwerk	SW-Gesamt	Kanal	Klärwerk	NW-Gesamt
2760	Auflösung Beiträge	68.585 €	49.003 €	117.588 €	5.445 €	51.168 €	45.723 €	5.445 €	51.168 €
2770	Auflösung Zuschüsse	28.238 €	4.806 €	33.044 €	534 €	19.359 €	18.825 €	534 €	19.359 €
<b>SUMMEN:</b>		<b>96.823 €</b>	<b>53.809 €</b>	<b>150.632 €</b>	<b>5.979 €</b>	<b>70.527 €</b>	<b>64.548 €</b>	<b>5.979 €</b>	<b>70.527 €</b>

## 6. Berücksichtigung von Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren

Aufteilung Schmutzwasser/Niederschlagswasser nach tatsächlichem Verhältnis laut Ziffer 4.

72,18% / 27,82%

	SCHMUTZWASSER			NIEDERSCHLAGSWASSER		
	Kanal	Klärwerk	SW-Gesamt	Kanal	Klärwerk	NW-Gesamt
Laut Nachkalkulation 2019 bis 2021 (siehe Anlage)	- 25.146,07 €	- €	- 25.146,07 €	- 9.691,93 €	- €	- 9.691,93 €
Kostenunterdeckung Kanal Vorjahre	- €	- 29.481,92 €	- 29.481,92 €	- €	- 11.363,08 €	- 11.363,08 €
Kostenunterdeckung Klärwerk Vorjahre	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Kostenüberdeckung Kanal Vorjahre	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Kostenüberdeckung Klärwerk Vorjahre	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	- 25.146,07 €	- 29.481,92 €	- 54.627,99 €	- 9.691,93 €	- 11.363,08 €	- 21.055,01 €

## 7. Berechnung der Abwassergebührensätze

nicht gedeckte Kosten unter Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen

Abwasseranfall versiegelte Fläche (ohne Straßenflächen)

SCHMUTZWASSER				NIEDERSCHLAGSWASSER			
Kanal	Klärwerk	SW-Gesamt		Kanal	Klärwerk	NW-Gesamt	
399.667 €	646.899 €	1.046.566 €		310.992 €	79.964 €	390.956 €	
<b>303.000 m<sup>3</sup></b>	303.000 m <sup>3</sup>	303.000 m <sup>3</sup>		665.000 m <sup>3</sup>	665.000 m <sup>3</sup>	665.000 m <sup>3</sup>	
<b>1,32 €/m<sup>3</sup></b>	<b>2,13 €/m<sup>3</sup></b>	<b>3,45 €/m<sup>3</sup></b>		<b>0,47 €/m<sup>3</sup></b>	<b>0,12 €/m<sup>3</sup></b>	<b>0,59 €/m<sup>3</sup></b>	

## 8. Gesamtdarstellung nach der Neukalkulation

Gesamterlöse	399.960,00 €	645.390,00 €	1.045.350,00 €	312.550,00 €	79.800,00 €	392.350,00 €
Gesamtkosten	374.521,00 €	617.417,00 €	991.938,00 €	301.300,00 €	68.601,00 €	369.901,00 €
Ergebnisse Vorjahre	- 25.146,07 €	- 29.481,92 €	- 54.627,99 €	- 9.691,93 €	- 11.363,08 €	- 21.055,01 €
Zuschussbedarf	- 292,93 €	- 1.508,92 €	- 1.215,99 €	- 1.558,07 €	- 164,08 €	- 1.393,99 €
	100,07%	99,77%	99,88%	100,50%	99,79%	100,36%

2023 - 2025

**Abwassergebühren - Nachkalkulation 2019 - 2021**

**A. Aufnahme der Ergebnisse 2019 bis 2021**

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
------	-----------	----------	----------

**1. Kanalbereich**

vorl. Ergebnis 2019	315.412 EUR	329.927 EUR	-14.515 EUR
vorl. Ergebnis 2020	321.836 EUR	346.279 EUR	-24.443 EUR
vorl. Ergebnis 2021	325.106 EUR	349.619 EUR	-24.512 EUR
<b>Gesamt</b>	<b>962.355 EUR</b>	<b>1.025.825 EUR</b>	<b>-63.471 EUR</b>

**2. Klärbereich**

vorl. Ergebnis 2019	186.031 EUR	214.045 EUR	-28.014 EUR
vorl. Ergebnis 2020	211.985 EUR	197.117 EUR	14.868 EUR
vorl. Ergebnis 2021	211.161 EUR	234.171 EUR	-23.011 EUR
<b>Gesamt</b>	<b>609.176 EUR</b>	<b>645.333 EUR</b>	<b>-36.158 EUR</b>

**B. Vergleich Kalkulation - Ergebnis**

	Kalkulation	tatsächlich	Differenz
--	-------------	-------------	-----------

**1. Kanalbereich**

Gesamtausgaben	956.523 EUR	1.025.825 EUR	
Gesamteinnahmen	927.890 EUR	962.355 EUR	
2019 bis 2021	-28.633 EUR	-63.471 EUR	<b>-34.838 EUR</b>

**2. Klärbereich**

Gesamtausgaben	744.148 EUR	645.333 EUR	
Gesamteinnahmen	748.835 EUR	609.176 EUR	
2019 bis 2021	4.687 EUR	-36.158 EUR	<b>-40.845 EUR</b>



**3. Gesamt**

Gesamtausgaben	1.700.671 EUR	1.671.159 EUR	
Gesamteinnahmen	1.676.725 EUR	1.571.530 EUR	
<b>Ergebnis 2019 bis 2021</b>	<b>-23.946 EUR</b>	<b>-99.628 EUR</b>	<b>-75.682 EUR</b>

**SATZUNG**  
**Vom 20.11.2023**  
**zur**  
**Änderung der Satzung über die öffentliche**  
**Abwasserbeseitigung ( Abwassersatzung - AbwS )**  
**vom 21.11.2005 zuletzt geändert am 10.10.2022**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bingen am 20.11.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**§ 1**

**§ 41 der Abwassersatzung wird wie folgt geändert:**

**§ 41**  
**Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m<sup>3</sup> 3,45 EUR.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche 0,59 EUR.
- (3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ( GemO ) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Bingen, den xx.xx.xxxx

Jochen Fetzer  
Bürgermeister